S 41 AS 1889/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verjährung 30 Jahre Durchsetzungsbescheid Zugunstenverfahren Grobe Fahrlässigkeit Objektive Beweislast Austausch der Rechtsgrundlage Bezug einer Unfallrente Feststellungsklage berechtigtes Interesse Durchsetzungsbescheid Vetrauensschutz
Leitsätze	1. Ein die 30-jährige Verjährung auslösender Durchsetzungsbescheid gemäß § 52 Abs 1 SGB X kann darin liegen, dass der Leistungsträger die monatliche ratenweise Aufrechnung der zur Erstattung gestellten überzahlten Leistungen mit den laufenden Leistungen nach dem SGB II verfügt. An der Eigenschaft des Änderungsbescheids als Verwaltungsakt ändert sich auch nichts, wenn der Aufrechnung eine freiwillige Vereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit als Inkassostelle vorausgegangen ist, 2. Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind hinreichend bestimmt, wenn unter Zuhilfenahme der ursprünglichen Bescheide und Berechnungsbögen erkennbar ist, dass und in welcher Höhe die bewilligten Leistungen monatlich überzahlt waren und zur Erstattung gestellt wurden. Die Benennung aller Leistungs- und Änderungsbescheide ist nicht erforderlich. 3. Im Rahmen des

	Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X über einen bestandskräftigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gemäß § 48 SGB X kann ein „Austausch der Rechtsgrundlage“ in einen Rücknahmebescheid nach § 45 SGB X zu prüfen sein. 4. Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X liegt die objektive Beweislast für das Vorliegen von Vertrauensschutz bei dem Antragsteller.
Normenkette	SGB X § 52 Abs 2 SGB X § 45 SGB X § 44 SGB X § 31 SGB X § 50 Abs 3 SGB X § 50 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 AS 1889/15
Datum	29.11.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 252/19
Datum	09.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Der Bescheid des Beklagten vom 28. Mai 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Mai 2015 wird abgeÃ¤ndert und der Beklagte verpflichtet, den Bescheid vom 23. Januar 2007 fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006 und vom 1. Oktober bis zum 30. November 2006 zurÃ¼ckzunehmen, soweit er einen Betrag von mehr als 3.784,20 â¬ zu Erstattung gestellt hat.

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zu 10% zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Streitig ist im Zugunstenverfahren die RÃ¼cknahme einer Aufhebung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006 und vom 1. Oktober bis 30. November 2006 sowie die RÃ¼ckforderung von 4.149,27 â¬; hilfsweise wird die Einrede der VerjÃ¤hrung der Erstattungsforderung erhoben.

Â

Die am â¦ 1950 geborene KlÃ¤gerin wohnte im streitigen Zeitraum mit ihrem Ehemann in einer Wohnung in dessen BetriebsgebÃ¤ude. Nach den Angaben der KlÃ¤gerin waren dafÃ¼r monatlich 175,44 â¬ aufzubringen. Der Ehemann war selbststÃ¤ndig tÃ¤tig und letztmals fÃ¼r das Jahr 2005 einkommensteuerpflichtig. Ab April 2005 war der Betrieb geschlossen. Nach dem Einkommensteuerbescheid des Finanzamts Stendal vom 19. Januar 2007 wurden im Jahr 2005 EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb i.H.v. 11.426 â¬ erzielt.

Â

Der Ehemann bezog seit 1998 von der Berufsgenossenschaft fÃ¼r Fahrzeughaltungen eine Unfallrente, die im streitigen Zeitraum 413,28 â¬/Monat betrug. Sie wurde auf das Girokonto der KlÃ¤gerin gutgeschrieben.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragte am 8. November 2004 bei einer Mitarbeiterin des Beklagten Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r sich und ihren Ehemann. In dem Antragsformular wurde mit GrÃ¼nstift unter Punkt IX 3. die Frage âMeine HilfebedÃ¼rftigkeit/die HilfebedÃ¼rftigkeit einer mit mir im Haushalt lebenden Person wurde durch einen Unfall verursachtâ mit âneinâ beantwortet. Zu Punkt VI. (âEinkommensverhÃ¤ltnisse des Antragstellers/der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen â¦. u.a. Renten aus der Sozialversicherung â¦â) wurden mit GrÃ¼nstift als EinkÃ¼nfte des Ehemanns nur Einnahmen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit angekreuzt. Im Zusatzblatt 2 (âEinkommenserklÃ¤rung/Verdienstbescheinigung â¦â) kreuzte die KlÃ¤gerin nur das Einkommen des Ehemanns aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit an. Die Rubrik âRente, Pension â¦â und âSonstiges Einkommen (Vgl. Abschnitt VI des Antragsvordruckes)â kreuzte sie nicht an.

Â

Dem Leistungsantrag beigefÃ¼gt waren KontoauszÃ¼ge, aus denen sich u.a. fÃ¼r Oktober 2004 eine Gutschrift von der âRENTEN SERVICE LZGâ mit dem Betreff âUV-RENTE Herr Bâ ergab.

Â

Die Beklagte bewilligte der Bedarfsgemeinschaft mit verschiedenen Bescheiden Leistungen ab dem 1. Januar 2005, ohne die Unfallrente als Einkommen anzurechnen. Dabei wurden

die Leistungen vom 1. Januar bis 31. Mai 2005 vorlÃ¤ufig und ab 1. Juni 2005 endgÃ¼ltig bewilligt. In den BerechnungsbÃ¶gen waren jeweils die EinzelansprÃ¼che der KlÃ¤gerin und des Ehemanns aufgefÃ¼hrt. FÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) wurden jeweils 147,89 â¬/Monat zugrunde gelegt (Angaben der KlÃ¤gerin im Erstantrag abzÃ¼glich der Warmwasserkosten).

Â

In den WeiterzahlungsantrÃ¤gen gab die KlÃ¤gerin jeweils an, dass keine Ãnderungen eingetreten seien.

Â

Die KlÃ¤gerin Ã¼bte vom 1. Juni bis 31. August 2006 eine befristete BeschÃ¤ftigung aus. Mit Ãnderungsbescheid vom 26. September 2006 Ã¤nderte der Beklagte die Leistungsbewilligung fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2006. Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 6. Dezember 2006 hob er die Leistungsbewilligung fÃ¼r Juli 2006 teilweise i.H.v. 526,15 â¬ auf und forderte die Erstattung.

Â

Im Rahmen eines Datenabgleichs gemÃ¤Ã Â§ 52 SGB II hatte der Beklagte am 24. MÃ¤rz 2006 von der Unfallrente erfahren. In der AnhÃ¶rung vom 6. Dezember 2006 teilte er der KlÃ¤gerin mit, es seien Ãberzahlungen wegen der Nichtanzeige einer erheblichen Ãnderung entstanden. Der Ehemann der KlÃ¤gerin wendete ein, die betriebliche Unfallversicherung sei als Betriebseinnahme vom SteuerbÃ¼ro/Finanzamt verrechnet worden. Die KlÃ¤gerin trug vor, die Rentenzahlung sei bei der Einkommensteuer berÃ¼cksichtigt worden und sie habe keine Angaben machen brauchen.

Â

Wegen des mit dem Erstantrag vorgelegten Kontoauszugs leitete der Beklagte kein Ordnungswidrigkeitsverfahren ein.

Â

Mit bestandskrÃ¤ftigen Ãnderungsbescheiden vom 23. Januar 2007 bewilligte der Beklagte der Bedarfsgemeinschaft Leistungen fÃ¼r den streitigen Zeitraum unter Anrechnung der Unfallversicherungsrente i.H.v. 408,43 â¬/Monat abzÃ¼glich des Pauschbetrags von 30 â¬. Die bisher in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen wÃ¼rden insoweit aufgehoben. UnverÃ¤ndert blieben die KdUH. Die Anlagen zu den Bescheiden enthielten jeweils die der KlÃ¤gerin zustehenden EinzelansprÃ¼che (Januar 2005 bis Juni 2006: 182,73 â¬/Monat, Juli bis September 2006 kein Leistungsanspruch, Oktober bis November 2006: 195,73 â¬/Monat).

Â

Mit an die KlÃ¤gerin gerichtetem bestandskrÃ¤ftigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 23. Januar 2007 hob der Beklagte die Regelleistungen gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und

Sozialdatenschutz (SGB X) fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2006 und vom 1. Oktober bis 30. November 2006 teilweise i.H.v. 8.298,57 â¬ auf. FÃ¼r die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2006 bestehe kein Leistungsanspruch mehr (Verweis auf Bescheid vom 6. Dezember 2006). Die Ã¼berzahlten Leistungen seien von der KlÃ¤gerin zu erstatten.

Â

Die KlÃ¤gerin erklÃ¤rte der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-ThÃ¼ringen am 22. MÃ¤rz und 2. April 2007 ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer â€Aufrechnung nach bÃ¼rgerlich-rechtlichen GrundsÃ¤tzen (Â§Â§ 387 ff. BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â€ BGB) i.H.v.Â Â 391,47 â¬/Monat u.a. fÃ¼r die Ã¼berzahlten Leistungen im streitigen Zeitraum. Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit teilte dies dem Beklagten mit. Dieser behielt den Betrag im Mai 2007 von den mit Bescheid vom 3. Mai 2007 bewilligten laufenden Leistungen ein. Die KlÃ¤gerin gab daraufhin an, sie habe nur 30 â¬ monatlich vereinbaren wollen. Der Beklagte veranlasste die Wiederauszahlung des einbehaltenen Betrags und teilte der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit eine beabsichtigte Aufrechnung von 30 â¬/Monat ab Juni 2007 mit. Mit der KlÃ¤gerin wurde aktenkundig am 20. Juni 2007 ein persÃ¶nliches GesprÃ¤ch gefÃ¼hrt. Der Sachbearbeiter vermerkte dort â€ab 1.7.07â€

Â

Mit Ã€nderungsbescheid vom 20. Juni 2007 Ã¤nderte der Beklagte die Leistungsbewilligung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. November 2007. Der Bescheid enthÃ¤lt folgende Formulierung: â€Folgende Ã€nderungen sind eingetreten: Ab 7/07 erfolgt die Ã€berweisung der Leistungen wie laut Aktenvermerk vom 20.06.07 festgelegt.â€ Unter â€ErlÃ¤uterungen zum Feld â€Zahlungsmodusâ€ wurde die Aufrechnung an die â€SAT Halleâ€ mit dem Vermerk â€Festbetrag vorrangig BAâ€ dargestellt. Dies erfolgte auch in den Folgebescheiden (so etwa Ã€nderungsbescheid vom 6. MÃ¤rz 2008, zuletzt vom 19. April 2012). Auf Wunsch der KlÃ¤gerin wurde die Aufrechnung ab August 2012 beendet. Insgesamt wurden nach der Berechnung des Beklagten 366,21 â¬ aufgerechnet.

Â

Am 14. April 2014 beantragte die KlÃ¤gerin die Ã€berprÃ¼fung u.a. der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 6. Dezember 2006 und 23. Januar 2007 â¬. Eine BegrÃ¼ndung legte sie nicht vor.

Â

Der Beklagte lehnte zunÃ¤chst mit zwei Bescheiden vom 12. Mai 2014 eine Korrektur ab.

Â

In dem dagegen erhobenen Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, sie sei mit der Absicht der Verschleppung falsch beraten worden.

Â

Der Beklagte Ã¤nderte daraufhin mit Ã€nderungsbescheid vom 28. Mai 2015 gemÃ¤Ã€ Â§

44 SGB X den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ab. Er hob â bei unverÃ¤nderten LeistungsansprÃ¼chen â die Leistungsbewilligungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006 und vom 1. Oktober bis 30. November 2006 nur noch gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin auf. FÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. November 2006 ergebe sich eine Gesamtforderung von nur noch 4.149,27 â¬.

Â

Den Widerspruch wies der Beklagte im Ãbrigen mit Widerspruchsbescheid vom 28. Mai 2015 (âGeschÃ¤ftszeichen: â¦.W-4802-00816/14â) zurÃ¼ck. Die RÃ¼ckforderung der gesamten Ãberzahlung fÃ¼r Januar 2005 bis November 2006 sei gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin ergangen, jedoch habe ihre Erstattungspflicht nur zur HÃ¤lfte bestanden. Die RÃ¼ckforderung sei gegenÃ¼ber dem Ehemann verjÃ¤hrt. Der Widerspruchsbescheid wurde am 1. Juni 2015 zur Post aufgegeben.

Â

Dagegen hat die â nunmehr anwaltlich vertretene â KlÃ¤gerin sich mit ihrer am 2. Juli 2015 beim Sozialgericht Magdeburg erhobenen Klage gewendet. Der Bescheid vom 23. Januar 2007 sei nicht hinreichend bestimmt. Er habe mehrere nicht benannte ZeitrÃ¤ume umfasst. Es seien auch nicht die Ãnderungsbescheide vom 27. Juni 2006 und vom 26. September 2006 aufgehoben worden.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 29. November 2018 abgewiesen. Der Bescheid vom 28. Mai 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom gleichen Tag fÃ¼r den Zeitraum von Januar 2005 bis November 2006 sei hinreichend bestimmt gemÃ¤Ã Â§ 33 Abs. 1 SGB X. UnschÃ¤dlich sei die fehlende Bezeichnung konkreter teilweise aufgehobener Bescheide. Soweit darin ein Formfehler liegen sollte, scheide eine Bescheidaufhebung gemÃ¤Ã Â§ 42 Satz 1 SGB X aus. Weitere GrÃ¼nde fÃ¼r Fehler des Bescheids vom 28. Mai 2015 seien nicht ersichtlich und auch nicht geltend gemacht worden.

Â

Gegen das ihr am 5. April 2019 zugegangene Urteil hat die KlÃ¤gerin am 24. April 2019 Berufung eingelegt. Sie trÃ¤gt vor: Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 23. Januar 2007 sei nicht hinreichend bestimmt. Es sei nicht klar, fÃ¼r welche Monate die Leistungen aufgehoben wÃ¼rden. Die Voraussetzungen des Â§ 45 SGB X lÃ¤gen ebenfalls nicht vor, da sie Vertrauensschutz habe. In Literatur und Rechtsprechung sei 2005 die Auffassung vertreten worden, dass die Unfallrente wie das Schmerzensgeld anrechnungsfrei sei. Unterlagen Ã¼ber die steuerliche Behandlung der Unfallrente sowie Nachweise Ã¼ber die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des Ehemanns seien nicht mehr vorhanden.

Â

Zuletzt hat die KlÃ¤gerin unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts [BSG] vom 4. MÃ¤rz 2021 (B 11 AL 5/20 R) die Einrede der VerjÃ¤hrung der Forderung erhoben.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 29. November 2018 und den Bescheid des Beklagten vom 28. Mai 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Mai 2015 W816/14 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 23. Januar 2007 in der Fassung des Bescheides vom 28. Mai 2015 zurÃ¼ckzunehmen, hilfsweise festzustellen, dass die Erstattungsforderung verjÃ¤hrt ist.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Aus den BerechnungsbÃ¶gen seien die Aufhebungs- und ErstattungsbetrÃ¤ge erkennbar gewesen. Eine Umdeutung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids in einen Bescheid nach Â§ 45 SGB X sei mÃ¶glich. Die KlÃ¤gerin habe keinen Vertrauensschutz, denn sie habe die Unfallversicherungsrente nicht angegeben. Die unterbliebene BerÃ¼cksichtigung der Unfallrente hÃ¤tte ihr auch auffallen mÃ¼ssen.

Â

Hinsichtlich der gerichtlichen Anfrage vom 31. Mai 2021 zum Erlass weiterer Verwaltungsakte i.S.v. Â§ 52 Abs. 1 SGB X hat der Beklagte die Agentur fÃ¼r Arbeit Recklinghausen angeschrieben. Nach Angaben des Sitzungsvertreters des Beklagten sei keine Antwort erfolgt.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

I.1.

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist form- und fristgerecht gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1

Sozialgerichtsgesetz (SGG) beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingelegt worden. Sie ist auch statthaft gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 S. 1 SGG, da der Wert des Beschwerdegegenstands 750 â¬ Ã¼bersteigt.

Â

2.a.

Â

StreitgegenstÃ¤ndlich ist hier die Ablehnung des Beklagten, den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 23. Januar 2007 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006 und vom 1. Oktober bis 30. November 2006 vollstÃ¤ndig zurÃ¼ckzunehmen.

Â

Der Zeitraum von Juli bis September 2006 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Soweit der Beklagte mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 6. Dezember 2006 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 28. Mai 2015 fÃ¼r Juli 2006 eine Erstattung i.H.v. zuletzt noch 263,25 â¬ gefordert hat, ist dagegen nach Angaben der KlÃ¤gerin gesondert Klage erhoben worden.

Â

3.

Â

Die KlÃ¤gerin hat ein berechtigtes Interesse i.S.v. Â§ 55 Abs. 1 SGG fÃ¼r den Hilfsantrag der Feststellung der VerjÃ¤hrung der Forderung. Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis ergibt sich schon daraus, dass sie die Einrede der VerjÃ¤hrung erhoben hat (BSG, Urteil vom 4. MÃ¤rz 2021, B 11 AL 5/20 R [20]).

Â

II.

Â

Die Berufung ist teilweise begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat einen Anspruch gegenÃ¼ber dem Beklagten auf teilweise RÃ¼cknahme des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids vom 23. Januar 2007 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 28. Mai 2015.

Â

Er hat zwar zu Recht die Leistungsbewilligungen im streitigen Zeitraum teilweise zurÃ¼ckgenommen. Der geforderte Erstattungsbetrag entspricht aber nicht den im streitigen Zeitraum entstandenen Ãberzahlungen. Fehlerhaft war es, fÃ¼r den streitigen

Zeitraum einen Betrag i.H.v. 4.149,27 â¬ zur Erstattung zu stellen. Vielmehr war der Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin insgesamt fÃ¼r den streitigen Zeitraum nur um 3.784,20 â¬ herabgesetzt worden.

Â

1.

Â

Die Einrede der VerjÃ¤hrung der Erstattungsforderung aus dem Bescheid vom 23. Januar 2007 ist nicht wirksam erhoben worden. Die KlÃ¤gerin kann daher kein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich der â mittlerweile nur noch teilweise â geforderten RÃ¼ckzahlung geltend machen. Denn es lÃ¤uft hier die VerjÃ¤hrungsfrist gemÃ¤Ã Â§ 52 Abs. 2 SGB X von 30 Jahren.

Â

Der Eintritt der VerjÃ¤hrung nach Ablauf von 30 Jahren gemÃ¤Ã Â§ 52 Abs. 2 SGB X setzt voraus (vgl. BSG, Urteil vom 4. MÃ¤rz 2021, B 11 AL 5/20 R [27]):

Â

die Unanfechtbarkeit eines Erstattungsbescheids i.S.v. Â§ 50 Abs. 3 SGB X.

Â

ein der laufenden VerjÃ¤hrung von 4 Jahren unterliegender Anspruch eines Ã¶ffentlich-rechtlichen LeistungstrÃ¤gers.

Â

ein (zusÃ¤tzlicher) unanfechtbarer Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs.

Â

Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

Â

a.

Â

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 23. Januar 2007 enthielt einen eigenstÃ¤ndigen Erstattungsbescheid i.S.v. Â§ 50 Abs. 3 S. 1 SGB X. Der Beklagte regelte darin die RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter Leistungen wegen der in den Ãnderungsbescheiden vom gleichen Tag festgestellten geringeren AnsprÃ¼che fÃ¼r den

Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006 und vom 1. Oktober bis 30. November 2006.

Â

Der Erstattungsbescheid vom 23. Januar 2007 war unanfechtbar geworden, da die KlÃ¤gerin trotz ordnungsgemÃ¤Ãer Rechtsbehelfsbelehrung keinen Rechtsbehelf eingelegt hatte.

Â

b.

Â

Der Erstattungsbescheid vom 23. Januar 2007 regelte einen Anspruch eines Ã¶ffentlich-rechtlichen LeistungstrÃ¤gers, nÃ¤mlich des Beklagten.

Â

Der darin geregelte Erstattungsanspruch unterlag der 4-jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist, die am 31. Dezember 2011 endete. Nach Â§ 50 Abs. 4 SGB X verjÃ¤hrt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist. Die Unanfechtbarkeit des Bescheids vom 23. Januar 2007 trat ein mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist nach seiner Bekanntgabe (Â§ 39 Abs. 1 SGB X). Die KlÃ¤gerin hatte spÃ¤testens im MÃ¤rz 2007 Kenntnis von dem Bescheid, da sie in diesem Monat mit der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit eine Aufrechnung vereinbarte. Somit begann die VerjÃ¤hrung gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 4 S. 1 SGB X nach Ablauf des Kalenderjahres 2007 am 1. Januar 2008 und endete am 31. Dezember 2011.

Â

c.

Â

WÃ¤hrend der laufenden VerjÃ¤hrungsfrist von 4 Jahren wurde ein unanfechtbarer Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs erlassen.

Â

a.a.

Â

Nicht ausreichend ist allein der Erstattungsbescheid vom 23. Januar 2007 gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 3 SGB X. Erst ein weiterer Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines Ã¶ffentlich-rechtlichen RechtstrÃ¤gers lÃ¶st nach dessen Unanfechtbarkeit den Ãbergang in eine lÃ¤ngere VerjÃ¤hrungsfrist von 30 Jahren nach Â§ 52 Abs. 2 SGB X

aus (sog. â□□Durchsetzungsbescheidâ□□) (vgl. BSG, Urteil vom 4. MÃ¤rz 2021, B 11 AL 5/20 R [25, 29]). Auch ein Aufrechnungsbescheid kann den Ã□bergang in die 30-jÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist bewirken (BSG, Urteil vom 4. MÃ¤rz 2021, B 11 AL 5/20 R [39]).

Â

b.b.

Â

Der Ã□nderungsbescheid des Beklagten vom 20. Juni 2007 ist ein Durchsetzungsbescheid i.S.v. Â§ 52 Abs. 1 SGB X. Darin regelte der Beklagte, dass er â□□ entsprechend der vorherigen Vereinbarung der KlÃ¤gerin mit der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit â□□ von der zur Erstattung gestellten Ã□berzahlung ab Juli 2007 monatlich 30 â□¬ mit deren Leistungsanspruch aufrechnen wÃ¼rde.

Â

Es handelte sich dabei auch um einen Verwaltungsakt i.S.v. Â§ 31 S. 1 SGB X. Der Ã□nderungsbescheid enthielt eine Entscheidung (Aufrechnung von 30 â□¬ ab Juli 2007) einer BehÃ¶rde (Beklagter) zur Regelung eines Einzelfalls (laufende ZahlungsansprÃ¼che der KlÃ¤gerin) auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts (SGB II) mit unmittelbarer Rechtswirkung nach auÃ□en (Â§ 43 S. 1 SGB II).

Â

Unerheblich ist hierbei, dass die KlÃ¤gerin sich mit der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit als Inkassostelle im Vorfeld auf die ModalitÃ¤ten der Aufrechnung geeinigt hatte. Denn das von der Aufrechnung betroffene RechtsverhÃ¤ltnis nach dem SGB II bestand nur zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beklagten. Die vorherige Einigung mit der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit Ã¼ber die RÃ¼ckzahlungsmodalitÃ¤ten lieÃ□ die Notwendigkeit einer verbindlichen Umsetzung der Aufrechnung nicht entfallen. Dazu musste der Beklagte nÃ¤mlich die bereits erfolgte Leistungsbewilligung und die Zuordnung der ZahlbetrÃ¤ge an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Ã¤ndern. Dies war nur in Form eines Ã□nderungsbescheids (fÃ¼r die die Zeit ab Juli 2007) mÃ¶glich.

Â

c.c.

Â

Der Aufrechnungsbescheid vom 20. Juni 2007 fÃ¼r den Leistungszeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2007 wurde wÃ¤hrend der 4-jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist erlassen.

Â

Es kann hier offenbleiben, ob ein Durchsetzungsbescheid gemÃ¤Ã□ Â§ 52 Abs. 1 SGB X nur dann wirksam ist, wenn er nach Beginn der laufenden VerjÃ¤hrung â□□ also hier nach dem

1. Januar 2008 â□□ erlassen wird (so angedeutet: BSG, Urteil vom 4. MÃ¤rz 2021, B 11 AL 5/20 R [22,27]). Denn alle Leistungsbescheide fÃ¼r die Bewilligungsabschnitte bis Juni 2012 waren Verwaltungsakte i.S.v. Â§ 31 S. 1 SGB X. Sie enthielten neben der Leistungsbewilligung jeweils auch eine ausdrÃ¼ckliche Regelung im Einzelfall zur Aufrechnung. Unter â□□ErlÃ¤uterungen zum Feld â□□Zahlungsmodusâ□□ war jeweils dargestellt, dass die Aufrechnung an die â□□SAT Halleâ□□ mit deren Bankverbindung und dem Vermerk â□□Festbetrag vorrangig BAâ□□ vorgenommen wurde.

Â

Somit ist die VerjÃ¤hrungsfrist von 30 Jahren noch nicht abgelaufen und die KlÃ¤gerin kann sich auf die Einrede der VerjÃ¤hrung der Erstattungsforderung nicht berufen.

Â

2.

Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r das von der KlÃ¤gerin am 14. April 2014 beantragte Zugunstenverfahren nach Â§ 44 SGB X haben vorgelegen.

Â

Nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass u.a. bei dessen Erlass von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Â

a.

Â

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X entsprechend anwendbar ist, wenn die RÃ¼cknahme eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids begehrt wird (so etwa BSG, Urteil vom 12. Dezember 1996, B 11 RAr 31/96 [15]; Urteil vom 28. Mai 1997, 14/10 RKg 25/95 [13]; Urteil vom 20. Juni 2002, B 7 AL 108/01 R [Orientierungssatz 1.]; Urteil vom 13. Februar 2014, B 4 AS 19/13 R [14]).

Â

b.

Â

Der ZulÃ¤ssigkeit des von der KlÃ¤gerin beantragten Zugunstenverfahrens steht auch nicht

die Verfallfrist von Â§ 44 Abs. 4 SGB X i.V.m. Â§ 40 Abs. 1 S. 2 SGB II entgegen. Danach werden Sozialleistungen nach dem SGB II lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum von bis zu einem Jahr vor der RÃ¼cknahme eines Verwaltungsakts erbracht, wenn diese mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen worden ist.

Â

Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift scheidet bei Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden aus (BSG, Urteil vom 13. Februar 2014, B 4 AS 19/13 R [20]); Urteil vom 12. Dezember 1996, a.a.O. [18]; Urteil vom 14. Mai 2020, B 4 AS 10/19 R [13]).

Â

Dies gilt auch, soweit mit dem Antrag â mittelbar â die Wiederauszahlung des bereits teilweise geleisteten Erstattungsbetrags begehrt wird. Denn es handelt sich dabei nicht um die rÃ¼ckwirkende GewÃ¤hrung von Sozialleistungen, sondern um die RÃ¼ckzahlung eines zu Unrecht geleisteten Erstattungsbetrags (BSG, Urteil vom 13. Februar 2014, B 4 AS 19/13 R [20]).

Â

c.

Â

Ebenfalls keine Anwendung findet die Ausschlussfrist gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II i.d.F. des 9. SGB II-ÃnderungsG. Danach ist mit Wirkung zum 1. August 2016 zusÃ¤tzlich zur Jahresgrenze eine vierjÃ¤hrige Ausschlussfrist fÃ¼r ÃberprÃ¼fungsantrÃ¤ge nach dem SGB II eingefÃ¼hrt worden. Der Antrag vom 14. April 2014 ist vor Inkrafttreten der GesetzesÃ¤nderung gestellt worden (BSG, Urteil vom 14. Mai 2020, B 14 AS 10/19 R [13,15]).

Â

d.

Â

Der ÃberprÃ¼fungsantrag der KlÃ¤gerin vom 14. April 2014 lÃ¶ste bei dem Beklagten auch eine inhaltliche PrÃ¼fverpflichtung aus.

Â

Die ÃberprÃ¼fung âimEinzelfallâ nach Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X setzt voraus, dass fÃ¼r den LeistungstrÃ¤ger die konkreten Inhalte eines gerÃ¼gten Bescheides bei objektiver Betrachtung zu ermitteln sind. Ein PrÃ¼fanliegen im Einzelfall liegt vor, wenn eine bestimmte Fragestellung tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Natur oder eine konkrete Verwaltungsentscheidung benannt werden (BSG, Urteil vom 12. Oktober 2016, B 4 AS 37/15 R [1]). Eine Verpflichtung der BehÃ¶rde zur Ermittlung âins Blaue hineinâ ist

ausgeschlossen (BSG, Urteil vom 13. Februar 2014, B 4 AS 22/13 R [15 f.]).

Â

a.a.

Â

Hier brachte die KlÃ¤gerin am 14. April 2014 ein konkretes PrÃ¼fanliegen vor. Sie nannte u.a. den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 23. Januar 2007. Es war eindeutig zu erkennen, dass sie mit der RÃ¼ckforderung der Ã¼berzahlten Leistungen nicht mehr einverstanden war. Schon mit dem Antrag auf Einstellung der Aufrechnung im Juni 2012 hatte die KlÃ¤gerin bekundet, mit der RÃ¼ckforderung nicht mehr einverstanden zu sein.

Â

Auch der Beklagte ging von einer inhaltlichen PrÃ¼fungsverpflichtung hinsichtlich der RÃ¼ckforderung fÃ¼r den streitigen Zeitraum aus. Mit Ãnderungsbescheid vom 28. Mai 2015 hob er nÃ¤mlich die streitigen Bescheide hinsichtlich der von der KlÃ¤gerin geforderten Ãberzahlungen des Ehemanns der KlÃ¤gerin auf.

Â

b.b.

Â

Nicht zum Gegenstand des Zugunstenverfahrens wurden die der Leistungsbewilligung zugrunde gelegten Hilfebedarfe einschlieÃlich der Leistungen fÃ¼r die KdUH.

Â

Diese waren im Ãnderungsbescheid vom 23. Januar 2007 gegenÃ¼ber der ursprÃ¼nglichen Bewilligung unverÃ¤ndert geblieben. Die KlÃ¤gerin hatte auch insoweit weder in den ZugunstenantrÃ¤gen noch im Laufe des Widerspruchsverfahrens EinwÃ¤nde vorgebracht.

Â

Entsprechend hatte fÃ¼r den Beklagten aber auch keine weitergehende PrÃ¼fungspflicht nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X bestanden, da ein zu niedrig anerkannter Hilfebedarf nach Lage der Akten nicht erkennbar war. Die Berechnung der Kosten fÃ¼r die auf dem BetriebsgelÃ¤nde liegende Wohnung folgte den Angaben der KlÃ¤gerin im Erstantrag. Sie hatte auch in den weiteren LeistungsantrÃ¤gen keine abweichenden Angaben zu den Wohnkosten gemacht.

Â

3.

Â

MaÃstab fÃ¼r die ÃberprÃ¼fung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids vom 23. Januar 2007 nach Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X ist, ob die zurÃ¼ckgenommenen Sozialleistungen materiell-rechtlich zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Im Zugunstenverfahren ist daher nur auf die leistungsrechtlichen Normen abzustellen (BSG, Urteil vom 8. Dezember 2020, B 4 AS 46/20 R [33]).

Â

a.

Â

FÃ¼r die Frage der PrÃ¼fungspflicht der Bestimmtheit der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide gibt es verschiedene Auffassungen in der obergerichtlichen Rechtsprechung. Der 14. Senat des BSG nimmt bei Unbestimmtheit eines Aufhebungsbescheids eine Pflicht zur RÃ¼cknahme im Zugunstenverfahren an (Urteil vom 14. Mai 2020, B 14 AS 10/19 R [17]). Der 4. Senat des BSG hingegen ordnet die Vorschriften Ã¼ber die Bestimmtheit von Verwaltungsakten nicht den leistungsrechtlichen Normen zu (Urteil vom 8. Dezember 2020, B 4 AS 46/20 R [33]).

Â

Diese Frage kann hier offenbleiben (s.u. 4.).

Â

b.

Â

Das Vorliegen eines schutzwÃ¼rdigen Vertrauens stellt eine leistungsrechtliche Norm im o.g. Sinne dar und ist im Zugunstenverfahren zu Ã¼berprÃ¼fen (so ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 3. Februar 2022, B 5 R 26/21 R [15], Urteil vom 4. Februar 1998, B 9 V 16/96 R [16], Urteil vom 28. Mai 1997, B 14/10 RKg 25/95 [18]; wohl auch: BSG, Urteil vom 3. Mai 2018, B 11 AL 3/17 R [17]; offen gelassen hingegen in: BSG, Urteil vom 8. Dezember 2020, B 4 AS 46/20 R [32]; Urteil vom 21. Oktober 2020, B 13 R 19/19 R [40]; Urteil vom 24. April 2020, B 13 R 3/13 R [31]).

Â

c.

Â

Unerheblich im Zugunstenverfahren sind hingegen nach einhelliger Auffassung VerstÃ¶Ãe gegen die AnhÃ¶rungspflicht nach Â§ 24 SGB X (vgl. BSG, Urteil vom 21. Oktober 2020, B 13 R 19/19 R [39] mit einer Darstellung der Rechtsprechung). Deshalb bedarf es hier keiner

PrÃ¼fung, ob die KlÃ¤gerin vor Erlass des Bescheids vom 23. Januar 2007 ordnungsgemÃ¤Ã auf das mÃ¶gliche Vorliegen eines subjektiven Verschuldensvorwurfs hingewiesen wurde.

Â

4.

Â

Der Bescheid vom 23. Januar 2007 war zur Ãberzeugung des Senats hinreichend bestimmt gemÃ¤Ã Â§ 33 Abs. 1 SGB X.

Â

Erforderlich ist fÃ¼r die Bestimmtheit i.S.v. Â§ 33 Abs. 1 SGB X, dass bei einer Teilaufhebung von Leistungen Ã¼ber mehrere Monate die geÃ¤nderten TeilbetrÃ¤ge fÃ¼r jeden Monat den Bescheiden, ggf. nebst den Anlagen, entnommen werden kÃ¶nnen. Es muss objektiv erkennbar sein, in welcher HÃ¶he Leistungen fÃ¼r die jeweiligen Monate zuerkannt bleiben (BSG, Urteil vom 14. Mai 2020, B 14 AS 10/19 R [18]; Urteil vom 20. Juni 2020, B 4 AS 10/20 R [27]).

Â

a.

Â

Die Ãnderungsbescheide vom 23. Januar 2007 lieÃen â in Verbindung mit den jeweiligen BerechnungsbÃ¶gen und den ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheiden â die der KlÃ¤gerin verbliebenen LeistungsansprÃ¼che sowie die ÃberzahlungsbetrÃ¤ge nach Monaten und individualisiert nach den beiden Eheleuten, erkennen. Aus den BetrÃ¤gen ergibt sich zugleich auch die HÃ¶he der jeweiligen monatlichen Aufhebungsentscheidungen. So konnte die KlÃ¤gerin z. B. beim Vergleich des Bescheids vom 7. Juni 2005 (Leistungen fÃ¼r Januar bis Mai 2005 i.H.v. 743,89 â¬/Monat) und dem Ãnderungsbescheid vom 23. Januar 2007 (nach Anrechnung der Unfallrente nur noch 365,47 â¬/Monat) durch eine einfache Rechenoperation feststellen, dass und in welcher HÃ¶he die bewilligten Leistungen Ã¼berzahlt waren und zur Erstattung gestellt wurden.

Â

Ob die Berechnung der Ã¼berzahlten Leistungen korrekt war, ist keine Frage der Bestimmtheit, sondern des Anspruchs auf Korrektur der beanstandeten Bescheide.

Â

b.

Â

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin fÃ¼hrt auch die unterbliebene Benennung von Ãnderungsbescheiden nicht zur Unbestimmtheit des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids vom 23. Januar 2007.

Â

Soweit die KlÃ¤gerin das Fehlen des Ãnderungsbescheids vom 27. Juni 2006 fÃ¼r Dezember 2005 bis Mai 2006 rÃ¼gt, enthielt dieser hinsichtlich der monatlich bewilligten Leistungen keine abweichende Regelung zu dem Ausgangsbescheid vom 14. Oktober 2005. Es wurde lediglich der Krankenversicherungsstatus des Ehemanns geÃ¤ndert.

Â

Soweit sie den Ãnderungsbescheid vom 26. September 2006 angefÃ¼hrt hat, enthielt dieser nur Ãnderungen zur Anrechnung des Einkommens fÃ¼r Juli bis September 2006. FÃ¼r Oktober bis November 2006 blieb die Leistungsbewilligung unverÃ¤ndert. Der Zeitraum von Juli bis September 2006 war aber in dem streitigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nicht geregelt worden, sodass es auf etwaige Fehler hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots in diesen Monaten nicht ankommt.

Â

5.

Â

Die Bescheide Ã¼ber die Bewilligung von Arbeitslosengeld II im streitigen Zeitraum erwiesen sich der HÃ¶he nach als rechtswidrig. Denn seit dem 1. Januar 2005 hatte eine geringere HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin aufgrund des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens ihres Ehemanns vorgelegen.

Â

a.

Â

Zu Recht behandelte der Beklagte die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung als Einkommen gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz SGB II. Diese stellt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt privilegiertes Einkommen im Sinne von Â§ 11 SGB II dar (BSG; Urteile vom 29. MÃ¤rz 2007, B 7b AS 2/06 R, vom 5. September 2007, B 11b AS 15/06 R, vom 6. Dezember 2007, B 14/7b AS 62/06 R und 20/07 R).

Â

Die Unfallrente des Ehemanns war auch in vollem Umfang als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Sie fiel nicht unter den Ausnahmetatbestand des Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 Zweiter Halbsatz SGB II. Es handelte sich nicht um eine Grundrente nach dem BVG oder einem anderen dort genannten Gesetz. Eine Ausnahme gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II

, wonach zweckbestimmte Zuwendungen nicht als Einkommen anzurechnen sind, liegt ebenfalls nicht vor. Eine auch nur teilweise Freistellung der Unfallrente in HÃ¶he des Betrags der Grundrente nach dem BVG ist nicht gesetzlich vorgesehen (BSG, Urteil vom 5. September 2007, a.a.O. [23 f.]).

Â

Zu Recht hatte der Beklagte die in dem hier maÃgeblichen Zeitraum bezogene Unfallrente nur um den Pauschbetrag von 30 â¬ gemÃ¤Ã Â§ 3 der Arbeitslosengeld II-Verordnung (Alg II-VO) in der jeweils geltenden Fassung bereinigt. Auch im Zugunstenverfahren ist die Bereinigung des anzurechnenden Einkommens nicht gerÃ¼gt worden.

Â

6.

Â

FÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2005 hatte der Beklagte die Leistungen vorlÃ¤ufig bewilligt i.S.v. Â§ 40 Abs. SGB II i.V.m. Â§ 328 Drittes Buch Sozialgesetzbuch -ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III).

Â

Der Ãnderungsbescheid vom 23. Januar 2007 â mit Anrechnung der Unfallrente als Einkommen â enthielt keinen Vorbehalt der VorlÃ¤ufigkeit mehr. Es handelte sich insoweit um einen endgÃ¼ltigen Bescheid i.S.v. Â§ 328 Abs. 2 SGB III, da der vorlÃ¤ufige Bescheid abgeÃ¤ndert wurde und nunmehr kein VorlÃ¤ufigkeitsvorbehalt mehr enthalten war. UnschÃ¤dlich ist dabei, dass der vorlÃ¤ufige Bescheid zusÃ¤tzlich noch teilweise aufgehoben wurde (BSG, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2020, B 4 AS 1/20 R [10]).

Â

Die Verpflichtung zur Erstattung der Ã¼berzahlten vorlÃ¤ufigen Leistungen fÃ¼r diesen Zeitraum ergab sich daher schon aus Â§ 328 Abs. 3 S. 2 SGB III.

Â

7.

Â

FÃ¼r die Zeit ab dem 1. Juni 2005 hatte der Beklagte nur noch endgÃ¼ltige Bescheide erlassen.

Â

a.

Â

Er hatte die teilweise Aufhebung der Leistungsbewilligungen daher fehlerhaft auf Â§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB X gestÃ¼tzt. Die Leistungsbewilligungen waren vielmehr von Anfang an i.S.v. Â§ 45 Abs. 1 SGB X rechtswidrig, weil der Ehemann der KlÃ¤gerin die Unfallrente schon vor dem 1. Januar 2005 laufend bezogen hatte.

Â

b.

Â

Die insoweit fehlerhafte Rechtsgrundlage fÃ¼r die Leistungsaufhebung und -rÃ¼ckforderung fÃ¼hrt nicht zur Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 23. Januar 2007.

Â

FÃ¼r die PrÃ¼fung, ob insoweit das Recht i.S.v. Â§ 44 Abs. 1 SGB X â unrichtig angewendet worden istâ, kommt ein Austausch der Rechtsgrundlage von Â§ 48 auf Â§ 45 SGB X in Betracht, wenn dessen Voraussetzungen vorgelegen haben (BSG, Urteil vom 28. Mai 1997, B 14/10 RKg 25/95 [17]). Die Voraussetzungen fÃ¼r einen Austausch der Rechtsgrundlage lagen hier vor, weil der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 23. Januar 2007 auch rechtmÃ¤Ãig als RÃ¼cknahmebescheid auf Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X hÃ¤tte gestÃ¼tzt werden kÃ¶nnen. Er wÃ¤re auf das gleiche Ziel gerichtet gewesen und hÃ¤tte keine Ãnderung in Regelungsumfang und Wesensgehalt bewirkt (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2008, B 4 AS 48/07 R [17]). Eine PrÃ¼fung des zulÃ¤ssigen Austauschs der Rechtsgrundlage steht auch dem Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Kontrolle zu (BSG, Urteil vom 25. Mai 2018, B 13 R 33/15 R [16]).

Â

c.

Â

Die KlÃ¤gerin kann sich nicht auf Vertrauensschutz i.S.v. Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X berufen. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB X beruhten die zurÃ¼ckgenommenen Leistungsbescheide auf Angaben, die sie zumindest grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hatte.

Â

a.a.

Â

Eine unrichtige oder unvollstÃ¤ndige Angabe kann auch durch Verschweigen bestimmter UmstÃ¤nde erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine gesetzliche

Mitteilungspflicht i.S.v. Â§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil (SGB I) hinsichtlich der Einkommenserzielung besteht. Die unterlassene Angabe des Bezugs der Unfallrente des Ehemanns war eine in wesentlicher Beziehung unvollstÃ¤ndige Angabe der EinkommensverhÃ¤ltnisse der Bedarfsgemeinschaft. Die KlÃ¤gerin war zur vollstÃ¤ndigen Angabe aller EinkÃ¼nfte verpflichtet, da diese Einfluss auf die Leistungen nach dem SGB II haben konnten.

Â

b.b.

Â

Die unvollstÃ¤ndigen Angaben erfolgten auch grob fahrlÃ¤ssig. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt nach der gesetzlichen Definition in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat. Dies verlangt, dass schon einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss. Entscheidend ist das individuelle VermÃ¶gen, die Fehlerhaftigkeit der gemachten Angaben erkennen zu kÃ¶nnen. MaÃgeblich ist daher, ob die KlÃ¤gerin bei einer Parallelwertung in der LaiensphÃ¤re in der Lage gewesen wÃ¤re zu erkennen, dass sie die Unfallversicherungsrente anzugeben hatte (BSG, Urteil vom 18. Februar 2010, B 14 AS 76/08 R [20]).

Â

Die KlÃ¤gerin war zur Ãberzeugung des Senats im November 2004 in der Lage zu erkennen, dass auf dem âZusatzblatt 2â alle EinkÃ¼nfte, insbesondere auch alle bezogenen Sozialleistungen, anzugeben waren. Die zu beantwortende Frage nach âRente, Pensionâ hÃ¤tte die KlÃ¤gerin bei Anstellen einfachster Ãberlegungen als zu beantworten erkennen mÃ¼ssen. Es musste ihr ohne weiteres klar sein, dass die bezogene Unfallrente eine Rente in dem Sinn des Abschnitts VI des Antragsvordrucks ist.

Â

Es ist auszuschlieÃen, dass die Eintragungen auf dem Zusatzblatt 2 durch eine Mitarbeiterin des Beklagten â ohne Kenntnis der KlÃ¤gerin â vorgenommen wurden. Denn die von dieser in GrÃ¼nschrift vorzunehmenden Eintragungen beinhalten nur das Datum und die Kundennummer. DarÃ¼ber hinaus hatten die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann die Richtigkeit der Angaben mit eigenhÃ¤ndiger Unterschrift bestÃ¤tigt. Die KlÃ¤gerin hat auch zu keinem Zeitpunkt behauptet, die unterbliebene Angabe sei Kommunikationsproblemen mit der Sachbearbeiterin geschuldet.

Â

Der Einwand der KlÃ¤gerin im Rahmen der AnhÃ¶rung am 5. Dezember 2006 spricht ebenfalls nicht fÃ¼r eine GutglÃ¤ubigkeit. Wenn die KlÃ¤gerin der Meinung war, die Zahlungen seien schon bei der Einkommensteuer des Ehemanns berÃ¼cksichtigt worden und sie habe deshalb keine Angaben machen brauchen, entschuldigt sie dies nicht. Auch wenn sie aufgrund einer laienhaften juristischen EinschÃ¤tzung der Auffassung gewesen

war, die Unfallrente finde keine Anrechnung und sie sei deshalb nicht zur Angabe verpflichtet, durfte sie nicht von einer Entbehrlichkeit der geforderten Angaben ausgehen. Eine rechtliche Subsumtion hinsichtlich dieses Einkommenszuflusses war gerade nicht von ihr gefordert (BSG, Urteil vom 18. Februar 2010, a.a.O.). Selbst wenn sie der Ãberzeugung gewesen sein sollte, die Unfallrente sei nicht anrechenbar, hÃ¤tte sie diese offenlegen mÃ¼ssen, um dem Beklagten eine rechtliche Bewertung zu ermÃ¶glichen (BSG, Urteil vom 28. August 2007, B 7/7a AL 10/06 R [13] zur Frage des Verschweigens von VermÃ¶gen). Es hÃ¤tte ihr bei einfachstem Nachdenken einleuchten mÃ¼ssen, dass in dem Fragebogen sÃ¤mtliche dort genannten Einkommensarten anzugeben waren, und dass die Frage einer Anrechnung einer Entscheidung des Beklagten bedurfte. Anderenfalls wÃ¤ren die verschiedenen Rubriken âÃ¼berflÃ¼ssigâ gewesen.

Â

FÃ¼r die ZeitrÃ¤ume nach der Einstellung des GeschÃ¤ftsbetriebs im April 2005 war die unterbliebene Mitteilung des Rentenbezugs aus einem anderen Grund grob fahrlÃ¤ssig gewesen. Denn die KlÃ¤gerin nimmt fÃ¼r sich in Anspruch, wegen der steuerrechtlichen Behandlung der Unfallrente als Betriebseinnahme habe sie keine Angaben machen mÃ¼ssen. Mit der Einstellung des Gewerbebetriebs wÃ¤re aber dieser Entschuldigungsgrund entfallen.

Â

Auch das Vorbringen der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren fÃ¼hrt nicht zu einer anderen EinschÃ¤tzung. Selbst wenn in Literatur und Rechtsprechung seinerzeit die Auffassung vertreten worden sein sollte, die Unfallrente sei â wie das Schmerzensgeld â anrechnungsfrei, entband dies die KlÃ¤gerin nicht von der wahrheitsgemÃ¤Ãen Angabe aller EinkÃ¼nfte.

Â

Der Senat hat ansonsten keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin â etwa aufgrund von EinschrÃ¤nkungen des geistigen LeistungsvermÃ¶gens â ihr Verhalten bei der Antragsabgabe nicht als fehlerhaft erkennen konnte. Die KlÃ¤gerin war bis 2004 bei der Firma Porta versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Sie absolvierte von Juni bis August 2006 vollschichtig bei der SchweiÃausbildungsstÃ¤tte âAâ ein Berufspraktikum. Ab April 2009 war sie mehrjÃ¤hrig als Aushilfskraft bei der âS-Informationâ beschÃ¤ftigt. Bis zum Klageverfahren erfolgte der Schriftverkehr mit dem Beklagten durch die KlÃ¤gerin selbst. Angesichts dieser GesamtumstÃ¤nde bedurfte es keines persÃ¶nlichen Eindrucks von der KlÃ¤gerin im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Rechtsstreits. Dabei hat der Senat insbesondere berÃ¼cksichtigt, dass diese am 5. Dezember 2006 bekundet hat, sie habe wegen der steuerrechtlichen BerÃ¼cksichtigung gar keine Angaben machen brauchen.

Â

Der KlÃ¤gerin obliegt im Rahmen des Zugunstenverfahrens die objektive Beweislast fÃ¼r die Behauptung der GutglÃ¤ubigkeit, weil sie das Vorliegen eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals fÃ¼r das BehaltendÃ¼rfen der Ã¼berzahlten Leistungen fÃ¼r sich in Anspruch nimmt (vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 2009, B 14 AS 6/08 R [19] zur Beweislastverteilung zwischen Leistungsbezieher und Leistungserbringer). Somit geht die

Nichterweislichkeit zu ihren Lasten.

Â

d.

Â

Es ist nicht zu prÃ¼fen, ob die KlÃ¤gerin die Leistungen verbraucht hatte und damit â□□entreichertâ□□ war. Bei Vorliegen grober FahrlÃ¤ssigkeit gemÃ¤Ã□ Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X spielt im Rahmen der RÃ¼cknahmeentscheidung der Verbrauch der Sozialleistungen keine Rolle (BSG, Urteil vom 18. Februar 2010, B 14 AS 76/08 R [21]).

Â

e.

Â

Die UmstÃ¤nde der vorgelegten KontoauszÃ¼ge bei der Antragstellung sowie die MÃ¶glichkeit fÃ¼r den Beklagten, den Unfallrentenbezug schon seinerzeit zu erkennen, sind rechtlich ohne Bedeutung. Dies kÃ¶nnte allenfalls im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Ermessensentscheidung zu prÃ¼fen sein. Der Beklagte hatte aber gemÃ¤Ã□ Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 2 SGB III kein Ermessen auszuÃ¼ben. Vielmehr hatte er eine Pflicht zur RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligung.

Â

8.

Â

Die HÃ¶he der gemÃ¤Ã□ Â§ 50 Abs. 3 SGB X von der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006 und vom 1. Oktober bis 30. November 2006 zu erstattenden Ã¼berzahlten Leistungen ist zu beanstanden.

Â

a.

Â

Der Beklagte regelte im Bescheid vom 23. Januar 2007 in der Gestalt des Ã□nderungsbescheids vom 28. Mai 2015 die RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006 und vom 1. Oktober bis 30. November 2006. Dem lagen die in den Ã□nderungsbescheiden vom 23. Januar 2007 geregelten geringeren AnsprÃ¼che zugrunde.

Â

b.

Â

Zu Recht hob der Beklagte im Ãnderungsbescheid vom 28. Mai 2015 die Erstattungsforderung von 8.298,57 â¬ fÃ¼r die KlÃ¤gerin teilweise auf. Die Ã¼berzahlten Leistungen an den Ehemann der KlÃ¤gerin stehen somit nicht mehr im Streit.

Â

c.

Â

Die Sondervorschrift in Â§ 40 Abs. 2 Satz 1 SGB II, wonach abweichend von Â§ 50 SGB X nur 56 vom Hundert der bei der Leistung nach Â§ 19 Satz 1 und 3 sowie Â§ 28 berÃ¼cksichtigten Kosten fÃ¼r Unterkunft, mit der Ausnahme der Kosten fÃ¼r Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten sind, ist hier nicht anwendbar. Nach Â§ 40 Abs. 2 Satz 2 SGB II gilt dies u.a. nicht in den FÃ¤llen einer â wie hier â nur teilweise aufgehobenen Leistungsbewilligung.

Â

d.

Â

Die von der KlÃ¤gerin zu erstattende Ãberzahlung im streitigen Zeitraum betrÃ¤gt nicht insgesamt 4.149,27 â¬, sondern nur 3.784,20 â¬.

Â

Dies ergibt sich aus einem Vergleich der ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheide vom 7. und 15. Juni 2005, 14. Oktober 2005 sowie vom 17. Mai 2006 mit den Ãnderungsbescheiden vom 23. Januar 2007: FÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006 ergab sich eine Ãberzahlung der KlÃ¤gerin i.H.v. 189,21 â¬/Monat (371,95 â¬/Monat bewilligt gegenÃ¼ber 182,73 â¬/Monat geÃ¤ndert). FÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 1. Oktober bis 30. November 2006 ergab sich ebenfalls eine Ãberzahlung der KlÃ¤gerin i.H.v. 189,21 â¬/Monat (384,94 â¬/Monat bewilligt gegenÃ¼ber 195,73 â¬/Monat geÃ¤ndert).

Â

Insgesamt war die KlÃ¤gerin in dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006 und vom 1. Oktober bis 30. November 2006 mit 3.784,20 â¬ Ã¼berzahlt (189,21 â¬ x 20 Monate). Der zur Erstattung gestellte Betrag war daher zu reduzieren.

Â

III.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Hinsichtlich der Kosten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren bleibt es bei der Grundentscheidung im Widerspruchsbescheid.

Â

Die Revision war mangels Vorliegen von RevisionsgrÃ¼nden nicht zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 01.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024